

PRODUKTRICHTLINIE M21: DRUCKLUFTBELÜFTUNGSANLAGEN

1 ALLGEMEINES

Unter diese Güteanforderungen fallen Druckluftbelüftungsanlagen für Abwasserreinigungsanlagen größer als 500 EW.

Der Hersteller bzw. Lieferant von Produkten nach dieser Güteanforderung muss imstande sein, komplette Druckluftbelüftungsanlagen zu planen und zu installieren. Die einzelnen Ausrüstungsteile können entweder selbst hergestellt oder zugekauft werden. In beiden Fällen müssen diese jedoch den nachstehend angeführten Bestimmungen entsprechen.

Insbesondere soll auf Grund dieser Bestimmungen die optimale Abstimmung zwischen der Auslegung der Belüftungseinrichtung und der Verdichter erreicht werden.

Die für den Betrieb erforderlichen regeltechnischen Einrichtungen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

2 SPEZIELLE NORMEN UND VORSCHRIFTEN

Das aktuelle Datum der zitierten Normen, Arbeitsblätter und dgl. ist dem Anhang 3 (Verzeichnis der einschlägigen Normen und Richtlinien) zu entnehmen.

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen wird auf die zutreffenden Bestimmungen der Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

...

LESEPROBE

Die Erarbeitung der GWT-Richtlinien ist neben der Zertifizierung eine der Hauptaufgaben der GWT. Derzeit gibt es 28 gültige GWT-Richtlinien. Komplette GWT-Richtlinien (inkl. Checklisten) sind gegen einen Kostenersatz bei der Gütegemeinschaft Wassertechnik erhältlich.*

(Tel.: +43 (0)5 90 900-3296, E-Mail: gwt@fmti.at)

** für GWT-Mitglieder sind diese kostenlos.*